

Allgemeine Finanzwirtschaft

-Gesamtplan-

Produktstruktur

Produktbereich	Produkt
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	1601 Verwaltung allgemeiner Finanzmittel

Produkt 16 01

Konsumtiver Bereich

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuern A und B sind, ebenso wie die Gewerbesteuer, Realsteuern, die gemäß Artikel 106 VI GG den Gemeinden zustehen. Die Gemeinde hat das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B selbst festzusetzen. Mit Beschluss des Landeskabinetts vom 29.08.2017 wurden die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2018 beschlossen. Hier wurden die fiktiven Hebesätze auf dem Stand des GFG 2017 belassen. Mit der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2016 wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B, abweichend von dem fiktiven Hebesatz des Landes, auf 471 v.H. festgelegt. Die Gründe für die Erhöhung auf 471 v.H. sind auch im Jahr 2018 nicht entfallen, so dass der Hebesatz auf dem Niveau der Jahre 2016 und 2017 belassen wird.

Die Einnahmen der Grundsteuer A werden mit 129.000 € (Vj. 129.000 €) geplant, die Grundsteuer B wird mit 7,65 Mio. € (Vj. 7,5 Mio. €) veranschlagt.

Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlagen

Die für die Kalkulation des Gewerbesteueransatzes 2018 zugrunde liegenden Messbeträge sind unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage sowie der Orientierungsdaten des Landes NRW geplant worden. Auch im Bereich der Gewerbesteuer wird der Hebesatz i.d.R. an den fiktiven Hebesatz des Landes NRW angepasst. Da sich dieser mit Bekanntgabe der Eckpunkte zum GFG 2018 nicht geändert hat, wird dieser ebenfalls auf dem Niveau von 2017 belassen. Der Hebesatz beträgt somit weiterhin 417 v.H. Der im Gesamten ermittelte Messbetrag, multipliziert mit dem Hebesatz von 417 v.H., ergibt ein Steueraufkommen (=Haushaltsansatz) von 16,50 Mio. €. Von dem voraussichtlichen Gewerbesteueraufkommen sind in 2018 folgende Umlagen abzuführen:

1. Gewerbesteuerumlage

Nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes muss die Gemeinde einen Teil ihres jährlichen Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer an Bund und Land abführen. Nach der Steueränderung 1992 wird die Gewerbesteuerumlage in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungszeitraum durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt wird. Der vom Hundertsatz beträgt für 2018 = 35 Punkte.

Der Haushaltsansatz 2018 in Höhe von 1,385 Mio. € wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gewerbesteueraufkommen}}{\text{örtlicher Hebesatz}} \times \text{vom Hundertsatz} = \frac{16,50 \text{ Mio. €}}{417 \text{ v.H.}} \times 35 = 1,385 \text{ Mio. €}$$

2. Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutscher Einheit

Nach den Artikeln 30 bis 32 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.05.1990 werden die Gemeinden an der Landesleistung zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen des Fonds Deutscher Einheit beteiligt. Die in 1993 beschlossene Aufstockung des Fonds Deutscher Einheit und die Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes wirken sich ebenfalls auf die Finanzierungsbeteiligung aus. Der Haushaltsansatz 2018 beträgt damit 1,31 Mio. €.

Es verbleibt somit für die Stadt Kleve eine Nettogewerbesteuereinnahme von 13,80 Mio. €.

Einkommenssteueranteil

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sichert den Gemeinden 15 % des Aufkommens an der Einkommenssteuer zu (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer; Artikel 106 V Grundgesetz; § 1 Gemeindefinanzreformgesetz). Der Gemeindeanteil wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 I Grundgesetz vereinnahmt werden. Mit Schreiben vom 15.08.2017 hat das Ministerium der Finanzen NRW im Vorfeld einer neuen Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gemeindegroße Zahlen für die jeweiligen Gemeindegroßen übermittelt. Trotz des Hinweises des Ministeriums, dass es sich bei diesen Zahlen um vorläufige Zahlen handelt, wurden diese für die Planung des Etatansatzes für das Jahr 2018, sowie die Folgejahre verwendet. Die neue, noch vorläufige Schlüsselzahl lautet 0,0021611 (vormals 0,0021624). Durch die Anwendung der neuen Schlüsselzahl kommt es im Vergleich zur alten Schlüsselzahl zu Mindererträgen von rd. 10.000 €.

Der Haushaltsansatz basiert auf den Orientierungsdaten 2018 bis 2021 vom 12.07.2017 und wird mit rd. 18,22 Mio. € geplant.

Umsatzsteueranteil

Aufgrund der Änderung des Steuerrechts ist 1998 die Gewerbesteuer abgeschafft worden. Als Ausgleich werden die Städte und Gemeinden seit 1998 mit einem Anteil an der Umsatzsteuer beteiligt. Genau wie für den Anteil an der Einkommenssteuer hat Ministerium der Finanzen NRW im Vorfeld einer neuen Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gemeindegroße Zahlen für die jeweiligen Gemeindegroßen übermittelt. Auch hier wurde diese bei der Berechnung des Umsatzsteueranteils der Stadt Kleve verwendet, obwohl auch diese noch vorläufig ist. Die Schlüsselzahl zur Verteilung des Umsatzsteueranteils beträgt für die Stadt Kleve 0,002366339 (vormals 0,002483299). Hierdurch kommt es im Vergleich zur alten Schlüsselzahl zu Mindererträgen i.H.v. rd. 200.000 €.

Nach den aktuellen Orientierungsdaten wird von einer Einnahme in Höhe von 4,035 Mio. € ausgegangen.

Ausgleichszahlungen Familienlastenausgleich

Die Kompensationszahlung soll die Verluste, die durch die Neuregelung des Familienlastenausgleichs entstanden sind, auffangen. Sie wird neben dem Anteil an der Einkommensteuer den Gemeinden als separate Zuweisung vom Land überwiesen. Die Verteilsumme für das Jahr 2018 beträgt gem. den Orientierungsdaten 2018 - 2021 rd. 810 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Verteilmasse somit um 20 Mio. € an.

Der Haushaltsansatz 2018 in Höhe von 1,751 Mio. € wurde wie folgt kalkuliert:

1. Schlüsselzahl für Kleve	=	0,0021624
2. Verteilungssumme Grundbetrag NRW	=	<u>809.750.000 €</u>
3. Anteil der Stadt Kleve gerundet	=	1.751.000 €

Vergnügungssteuer

Der Steuersatz im Bereich der Vergnügungssteuer bleibt unverändert bei 16%. Es wird mit Erträgen i.H.v. 900.000 € gerechnet.

Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer und betrifft alle Personen, die in einer Stadt eine Zweitwohnung bzw. Nebenwohnung innehaben. Die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach der Vorschrift des § 12 Melderechtsrahmengesetz des Bundes in Verbindung mit § 16 des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen:

Als Bemessungsgrundlage der Steuer dient die Jahresnettokaltmiete. Auf diese wird der vom Rat der Stadt Kleve festgelegte Prozentsatz angewendet. Durch die Zweitwohnungssteuer soll auch der Personenkreis an den Kosten der Stadt für die angebotene Infrastruktur beteiligt werden, der nicht bei den Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und Sportpauschale oder beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt wird.

Die Zahl der steuerpflichtigen Fälle ist tendenziell rückläufig. Die hieraus resultierende Steuer beläuft sich auf rd. 29.000 € (Vj. 40.000 €). Betroffene Steuerzahler wandeln vermehrt ihren Nebenwohnsitz in den Hauptwohnsitz in Kleve um. Dies wird in den Folgejahren bei der Zuweisung von Schlüsselzuweisungen sowie dem Anteil an der Einkommensteuer berücksichtigt und zu höheren Erträgen führen.

Beherbergungsabgabe

Ab dem 1.1.2016 wurde durch Ratsbeschluss die Beherbergungsabgabe eingeführt. Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, wie zum Beispiel auch die Hunde- und Vergnügungssteuer. Aufwandsteuern sind Steuern auf die durch Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere Konsumfähigkeit, beziehungsweise wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 11.07.2012 (Az. 9 CN 1.11; 9 CN 2.11) bestätigt, dass eine Beherbergungssteuer – als örtliche Aufwandsteuer - rechtlich

zulässig ist, allerdings mit der Maßgabe, dass nur die privat veranlassten Beherbergungen (Übernachtungen) einer Besteuerung unterliegen dürfen.

Als weitere Abgrenzung zur zeitlich unbefristeten Umsatzsteuer wird in Kleve die Beherbergungssteuer während einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in einem Beherbergungsbetrieb nur für maximal zwei Monate erhoben. Darüber hinaus werden Übernachtungen aufgrund teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer. Auf Grund erster Erfahrungen aus den Jahren 2016 und 2017 wird mit Erträgen i.H.v. 70.000 € für das Jahr 2018 gerechnet. Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

Schlüsselzuweisung

Schlüsselzuweisungen haben den Zweck, die fehlende eigene Steuerkraft auszugleichen. Die Differenz zwischen der sog. Ausgangsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl multipliziert mit dem Faktor 0,9 ergibt die Höhe der Schlüsselzuweisung. Die für die Schlüsselzuweisung 2018 maßgebliche Referenzperiode ist der 01.07.2016 bis 30.06.2017. Die Schlüsselzuweisung wird gem. 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW vom 25.10.2017 in Höhe von 35,87 Mio. € veranschlagt. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 erhält die Stadt Kleve somit rund 3,81 Mio. € mehr Schlüsselzuweisungen.

Kreisumlage

Mit seinem Schreiben zur Einleitung des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 12.10.2017 hat der Kreis Kleve mitgeteilt, dass es sich abzeichnet, dass der Hebesatz der Kreisumlage gegenüber 2016 und 2017 um 1,06 Prozentpunkte auf 30,65 % in beiden Haushaltsjahren verringert werden kann. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Kreisumlage setzt sich aus der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der Steuerkraftmesszahl aus der entsprechenden Referenzperiode zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sowohl die Schlüsselzuweisungen um rd. 3,81 Mio. € als auch die eigene Steuerkraft um rd. 2,7 Mio. € im Vergleich zu der jeweiligen Vorreferenzperiode gestiegen. Trotz des reduzierten Hebesatzes des Kreises Kleve resultiert hieraus der Anstieg der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,22 Mio. € auf rd. 24,41 Mio. €.

	2016 IST	2017 IST	2018 Plan
Steuerkraftmesszahl	39.058.452	41.065.139	43.755.000
Schlüsselzuweisungen	30.540.936	32.064.613	35.873.000
Umlagegrundlagen	69.599.388	73.129.752	79.628.000
Hebesatz des Kreises Kleve	31,71 %	31,71 %	30,65 %
Kreisumlage	22.069.965 €	23.189.444 €	24.407.000 €

Krankenhausinvestitionsumlage

Nach der Neufassung des § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 sowie durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Höhe von 40 % beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde in Ermangelung eines Bescheides zunächst von dem Multiplikator in Höhe von 11,9044980284924 € je Einwohner, analog zum Vorjahr, ausgegangen. Die maßgebliche Einwohnerzahl zum 31.12.2015 beträgt lt. GFG 2017 49.729. Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ist derzeit offen, mit welcher Belastung die Kommunen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung im Jahr 2018 zu rechnen haben. Im Entwurf des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2017 wurden 250 Mio.€ für Investitionen in den Krankenhäusern zusätzlich eingeplant. Hiervon tragen die Kommunen 40%, folglich 100 Mio.€. Für die Stadt Kleve bedeutet dies einen Anteil von rd. 250.000 €. Dieser wird jedoch, lt. Mitteilung des Städte und Gemeindebundes, erst im Jahr 2018 angefordert. Eine Rückstellungsbildung soll im Jahr 2017 nicht erfolgen, so dass dieser Betrag im Jahr 2018 zusätzlich mit eingeplant werden muss. Ob es sich um eine einmalige Erhöhung handelt oder ob diese jetzt jährlich bereitzustellen ist, ist nicht bekannt. Aus diesem Grund wird auch nur der erhöhte Betrag für das Jahr 2017 einmalig im Jahr 2018 eingeplant.

Der veranschlagte Haushaltsansatz 2018 beträgt somit 842.000 € (Vorjahr 592.000 €)

Sportpauschale

Nach der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW vom 25.10.2017 werden im Haushaltsjahr 2018 136.000 € für die Sportpauschale eingeplant.

Schulpauschale

Gemäß 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW vom 25.10.2017 wird ein Betrag i.H.v. 1.394.000 € für die Schulpauschale eingeplant.

Investiver Bereich

Allgemeine Investitionspauschale

Laut Modellrechnung erhält die Stadt Kleve eine Investitionspauschale i.H.v. rd. 2.498.000 €.

Produktplan

2018

Fachbereich	2.20	FB 20 - Finanzen und Liegenschaften
Abteilung	1	Abt. 20.1 - Kämmerei
Produkt	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft

Beschreibung:

Verwaltung allgemeiner Finanzmittel, allgemeine Zuschüsse und Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Vermögens- und Schuldenverwaltung

Ziele:

Versorgung der Stadt mit liquiden Mitteln, Sicherstellung einer langfristig fundierten Finanzwirtschaft

Zielgruppen:

Alle Produkte der Stadt Kleve, Aufsichtsbehörde, Landesamt für Daten und Statistik, Rat der Stadt Kleve, Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeit

Auftragsgrundlage

GO, GemHVO/GemKVO, AO, KAG, Spezialgesetze, Beschlüsse des Rates, Aufträge des Verwaltungsvorstandes

Verantwortliche/r:

Fachbereichsleiter Klaus Keyzers

relative Kennzahlen	Einheit	Ist 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Kennzahlen							
Grundsteuer A	€	128.017	129.000	129.000	130.000	131.000	132.000
Grundsteuer B	€	7.462.379	7.500.000	7.650.000	7.700.000	7.750.000	7.800.000
Hundesteuer	€	232.866	230.000	235.000	235.000	235.000	235.000
Gewerbesteuer	€	16.285.448	15.750.000	16.500.000	16.750.000	17.000.000	17.250.000
Zweitwohnsitzsteuer	€	40.860	40.000	29.000	28.000	27.000	26.000
Beherbergungsabgabe	€	49.099	50.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	€	16.921.209	17.846.000	18.220.000	19.244.000	19.584.000	19.790.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	€	2.875.482	3.606.000	4.035.000	3.925.000	4.024.000	4.130.000
Leistung nach dem Familienausgleichsgesetz	€	1.661.571	1.745.000	1.751.000	1.805.000	1.870.000	1.935.000
Vergütungssteuer	€	927.260	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000

Produktplan

2018

Fachbereich 2.20 FB 20 - Finanzen und Liegenschaften
 Abteilung 1 Abt. 20.1 - Kämmerei
 Produkt 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	46.584.191,67	47.796.000	49.519.000	50.787.000	51.591.000	52.268.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.094.982,00	33.679.000	37.403.000	38.708.000	39.161.000	41.836.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.224,31	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.424.151,46	3.027.600	2.838.000	2.888.000	2.856.000	2.854.000
10	= Ordentliche Erträge	82.171.549,44	84.502.600	89.760.000	92.383.000	93.608.000	96.958.000
11	- Personalaufwendungen	2.258.319,00	1.200.000	1.990.000	2.040.000	2.190.000	2.240.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	178.975,27	0	40.000	40.000	40.000	40.000
15	- Transferaufwendungen	26.042.302,48	27.355.200	28.795.200	29.774.200	29.616.200	31.347.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	347.522,62	244.000	244.000	244.000	244.000	244.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	28.827.119,37	28.799.200	31.069.200	32.098.200	32.090.200	33.871.200
18	= Ordentliches Ergebnis	53.344.430,07	55.703.400	58.690.800	60.284.800	61.517.800	63.086.800
19	+ Finanzerträge	3.958.540,51	3.399.000	3.347.000	3.303.600	3.262.600	3.221.600
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	796.947,42	695.400	500.600	442.000	390.000	354.000
21	= Finanzergebnis	3.161.593,09	2.703.600	2.846.400	2.861.600	2.872.600	2.867.600
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltung	56.506.023,16	58.407.000	61.537.200	63.146.400	64.390.400	65.954.400
26	= Jahresergebnis	56.506.023,16	58.407.000	61.537.200	63.146.400	64.390.400	65.954.400
29	= Ergebnis	56.506.023,16	58.407.000	61.537.200	63.146.400	64.390.400	65.954.400

Produktplan

2018

Fachbereich 2.20 FB 20 - Finanzen und Liegenschaften
 Abteilung 1 Abt. 20.1 - Kämmerei
 Produkt 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilfinanzplan Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	VE 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	45.484.071,33	47.796.000	49.519.000	0	50.787.000	51.591.000	52.268.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.094.982,00	33.679.000	37.403.000	0	38.708.000	39.161.000	41.836.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.224,31	0	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.769.866,22	2.937.600	2.748.000	0	2.768.000	2.766.000	2.764.000
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.113.917,74	3.399.000	3.347.000	0	3.303.600	3.262.600	3.221.600
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.531.061,60	87.811.600	93.017.000	0	95.566.600	96.780.600	100.089.600
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	765.542,12	695.400	500.600	0	442.000	390.000	354.000
14	- Transferauszahlungen	26.225.387,45	27.355.200	28.795.200	0	29.774.200	29.616.200	31.347.200
15	- Sonstige Auszahlungen	347.522,62	244.000	244.000	0	244.000	244.000	244.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.338.452,19	28.294.600	29.539.800	0	30.460.200	30.250.200	31.945.200
17	= Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	57.192.609,41	59.517.000	63.477.200	0	65.106.400	66.530.400	68.144.400
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.003.656,41	2.106.000	2.498.000	0	2.586.000	2.743.000	2.993.000
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.000.000,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.003.656,41	2.106.000	2.498.000	0	2.586.000	2.743.000	2.993.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	7.003.656,41	2.106.000	2.498.000	0	2.586.000	2.743.000	2.993.000
32	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag	64.196.265,82	61.623.000	65.975.200	0	67.692.400	69.273.400	71.137.400
33	+ Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.503.255,41	5.117.000	3.937.000	0	944.000	959.000	974.000
34	- Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	19.147.457,79	1.344.000	1.646.000	0	1.688.000	1.296.000	1.129.000
35	= Saldo der Finanzierungstätigkeit	-9.644.202,38	3.773.000	2.291.000	0	-744.000	-337.000	-155.000

Produktplan

2018

Fachbereich 2.20 FB 20 - Finanzen und Liegenschaften
 Abteilung 1 Abt. 20.1 - Kämmerei
 Produkt 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft

Investitionsmaßnahmen in T € oberhalb der festgesetzten Wertgrenze		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	VE 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	bisher bereit gest.	Gesamt- investition
22	I 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft + Sonstige Investitionseinzahlungen	5.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.000,0	5.000,0
	Saldo Allgemeine Finanzwirtschaft	5.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.390,5	7.390,5
18	I 7000075 Allg. Investitionspauschale alle Projekte + aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.003,7	2.106,0	2.498,0	0,0	2.586,0	2.743,0	2.993,0	13.915,2	24.735,2
	Saldo Allg. Investitionspauschale alle Projekte	2.003,7	2.106,0	2.498,0	0,0	2.586,0	2.743,0	2.993,0	13.915,2	24.735,2

